

KVS-Rundschreiben

DEZEMBER 2022

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des Sachgebiets
Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags
2. Änderungen in der Sozialversicherung zum 01.01.2023
3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
4. Regelmäßige Arbeitszeit
5. Anpassung der Besoldung zum 01.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben informieren wir Sie zu Änderungen 2023.

1. Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags

Zum 01.01.2023 erhöht sich das Kindergeld. Es beträgt dann einheitlich für jedes Kind 250 € pro Monat.

Zugleich steigen der Kinderfreibetrag auf insgesamt 8.952 € (4.476 € je Elternteil) und der Grundfreibetrag auf 10.908 €.

Der Kinderfreibetrag für 2022 wurde ebenfalls angehoben. Dies wurde beim Lohnsteuerverfahren jedoch noch nicht berücksichtigt. Ihre Beschäftigten können im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für 2022 den erhöhten Kinderfreibetrag geltend machen.

2. Änderungen in der Sozialversicherung zum 01.01.2023

2.1 Erhöhung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöhen sich wie folgt:

- auf 2,00 €/Tag für Frühstück und
- jeweils 3,80 €/Tag für Mittag- und Abendessen.

2.2 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für gesetzlich Pflichtversicherte - zum Beispiel Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst - erhöht sich von 1,3 % auf 1,6 %.

2.3 Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung erhöht sich von 2,4 % auf 2,6 %.

2.4 Künstlersozialabgabe

Der Prozentsatz für die Künstlersozialabgabe erhöht sich von 4,2 auf 5,0.

2.5 Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz wird von 0,09 % auf 0,06 % gesenkt.

2.6 Übergangsbereich

Die Grenze für den Übergangsbereich erhöht sich von 1.600 € auf 2.000 €. Die Änderung setzen wir für Sie um.

2.7 Hinzuverdienstgrenzen für Altersrentner

Die Hinzuverdienstgrenze für Rentner, die vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente beziehen, entfällt. Die Rente wird bei einem Hinzuverdienst nicht mehr gekürzt.

3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Zum 01.01.2023 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Pflicht. Diese löst den Krankenschein in Papierform ab. Dazu informierten wir Sie kürzlich per E-Mail.

4. Regelmäßige Arbeitszeit

Ab dem 01.01.2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst 39 Wochenstunden.

Für unsere Kunden, für die 2022 die tariflichen Wochenstunden von 39,5 galten, berücksichtigen wir automatisch die Verminderung der Arbeitszeit 2023. Galt für die Beschäftigten bisher eine abweichende Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, nehmen wir eine Änderung nur vor, wenn Sie uns diese mitteilen.

5. Anpassung der Besoldung zum 01.12.2022

Das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 29.11.2021 soll entsprechend auf die sächsischen Beamten übertragen und die Besoldung rückwirkend zum 01.12.2022 um 2,8 % erhöht werden. Der Gesetzentwurf wurde am 30.11.2022 in den Sächsischen Landtag eingebracht. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) gab bekannt, dass für den staatlichen Bereich die Auszahlung im Vorgriff auf die Gesetzesregelung mit den Bezügen für den Monat März 2023 erfolgt. Das SMF bat, im Kommunalbereich und bei den sonstigen der Aufsicht des Freistaats Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu verfahren. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Umsetzung informieren.

Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns und wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor